

Allgemeine Bewilligungsbedingungen
für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln
vom 18. Dezember 2000

I. Allgemeines

Zuwendungen werden nur gemeinnützigen Trägern der Jugendhilfe, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützigen Vereinen im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt. Örtlichen Vereinen, Verbänden und Vereinigungen werden nur für Maßnahmen innerhalb des Kreisgebietes Zuwendungen gewährt; sie müssen ihren Sitz im Landkreis Südwestpfalz haben. Die Zuwendungen sind grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen bestimmt.

Die Gewährung einer Zuwendung darf nicht zu einer Verringerung der Leistungen des Trägers führen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist oder im Laufe des Bewilligungsverfahrens sichergestellt werden kann.

II. Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendung sind vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme schriftlich und unter Verwendung der für die jeweilige Maßnahme vorgesehenen Formblätter zu stellen.

Dem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln muss ein Kostenanschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt sein.

Bei Baumaßnahmen sind außerdem folgende Anlagen beizufügen:

- a) Ausführliche Baubeschreibung
- b) amtlicher Lageplan
- c) Bauzeichnungen
- d) Kostenaufstellung
- e) Finanzierungsplan

III. Bewilligung und Zahlung

1. Über die Bewilligung der Zuwendungen erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Bewilligungsbescheide über 2.500,-- € erfolgen mit der Auflage, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten sind; sie können weitere Auflagen enthalten. Bewilligungsbescheide werden erst nach Anerkennung dieser Richtlinien durch den Träger rechtsverbindlich.

Bei einer Kreiszuwendung über 25.000,-- € für ein Bauvorhaben wird die Bauabteilung von der bewilligten Stelle durch einen Abdruck des Bewilligungsbescheides unterrichtet.

2. Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam und ggf. entsprechend dem vorgelegten Kostenanschlag zu verwenden. Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.
3. Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die bei Abschluss der Maßnahme nicht verbrauchten Zuwendungsmittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
4. Wenn aus Zuwendungsmitteln erworbene Gegenstände in Kreiseigentum übergehen, hat der Zuwendungsempfänger sie treuhänderisch für den Kreis zu verwalten und pfleglich zu behandeln.

IV. Verwendungsnachweis

1. Bei Kreiszuwendungen bis zu 2.500,-- € ist ein Verwendungsnachweis nicht erforderlich.

Bei Kreiszuwendungen über 2.500,-- € ist die Verwendung der Zuwendungsmittel innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen.

Bei Kreiszuwendungen

a) zur Festbetragsfinanzierung und
b) bis zu 50.000,-- € zur Anteilsfinanzierung
genügt als Verwendungsnachweis eine Erklärung des Ortsbürgermeisters/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde bzw. des Vertreters der juristischen Person, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Bei Baumaßnahmen ist darüber hinaus zu erklären, dass

- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet wurden,
- die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt wurden,
- die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Ferner muss die Erklärung folgende Bestätigung beinhalten:

"Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben und die nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel straf- und dienstordnungsrechtliche Konsequenzen haben können."

Im Verwendungsnachweis sind die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und deren Finanzierung (aufgeteilt nach Eigenanteil, Zuwendungen Dritter, Beiträgen und Kreiszuwendung) anzugeben (einfacher Verwendungsnachweis).

Eine Überprüfung der Angaben im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Bei Kreiszuwendungen über 50.000,-- € besteht der Verwendungsnachweis aus einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben (zu prüfender Verwendungsnachweis).

Soweit für die Maßnahme aufgrund einer neben der Kreiszuweisung gewährten Bundes- oder Landeszuweisung eine Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist, genügt die Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises hinsichtlich der Bundes- oder Landeszuweisung.

Die bei Kreiszuwendungen zu führenden Verwendungsnachweise sind als Anlage 1 (einfacher Verwendungsnachweis) und Anlage 2 (zu prüfender Verwendungsnachweis) Bestandteil der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen.

Soweit eine Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist, erfolgt diese durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt; bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist zuvor eine baufachliche Prüfung vorzunehmen. Die Vorschriften der ZBau finden dabei Anwendung.

2. Die Verwendung ausgezahlter Mittel kann untersagt und die Auszahlung weiterer Mittel abgelehnt werden, wenn der Nachweis nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig geführt wird oder andere Unzuträglichkeiten dies rechtfertigen.

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den Forderungen der Kreisverwaltung zu vervollständigen.

3. Die bewilligende Behörde ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Es kann die Prüfung auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers ausdehnen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.
5. Die Zuwendungen des Landkreises Südwestpfalz sind in der Regel für die Restfinanzierung bestimmt und kommen erst zur Auszahlung, wenn sonst keine Zahlungsmittel mehr zur Verfügung stehen.
6. Nachfinanzierungen sind generell nicht möglich.
7. Für die Auszahlung und die Verwendung der Zuwendung gelten, soweit in diesen Bewilligungsbedingungen keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 VV-LHO.
8. Der Landkreis ist berechtigt, die zum Zeitpunkt der Auszahlung bestehenden Zahlungsrückstände gegenüber dem Landkreis mit den bewilligten Zuwendungen aufzurechnen.

V. In-Kraft-Treten

Die Bewilligungsbedingungen treten am 01. Januar 2001 in Kraft und gelten in der Fassung für alle danach vorgelegten Verwendungsnachweise. Gleichzeitig treten die bisherigen Bewilligungsbedingungen vom 26. Juni 1995 außer Kraft.